

**Gemeinde Odenthal -
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69
„Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel“**

**Begründung Teil B
Umweltbericht**

Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenburger-Dom-Straße
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 05. September 2014

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Geprüfte Alternativen..... 4
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 4
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 4
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 5
4.4	Schutzgut Tiere 5
4.5	Schutzgut Boden..... 6
4.6	Schutzgut Wasser..... 6
4.7	Schutzgut Luft und Klima..... 7
4.8	Kultur- und Sachgüter..... 7
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 7
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 7
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 9
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 10
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im Mai 2014 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in besonders schützenswerte Böden wird gemäß den Bewertungsvorgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises ermittelt.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Rahmen des Fachbeitrages erarbeitet.

2 Kurzdarstellung der Planung

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache bei Odenthal-Voiswinkel. Es wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Des Weiteren sind in den nicht überbaubaren Flächen Nebenanlagen sowie befestigte Stellplätze zulässig. Bei der Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden¹ (GRZ 0,5 + davon 50% (0,25)).

Flächenbedarf

Plangebiet	2.483 m ²
Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache (GRZ 0,5 + 0,25 Nebenanlagen) 0,75	1.862m ²
Erhalt von Gehölzen (Festsetzung)	365 m ²
Grünanlage (Rasen und Zierpflanzenrabatten)	256 m ²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche derzeit als Sondergebiet – Zweckbestimmung Dienstleistung, Versorgung – dargestellt und bedarf ebenfalls eine Änderung in Fläche für den

¹ Vgl. Baunutzungsverordnung §§ 14 und 19

Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Hier wird in einem Parallelverfahren die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“

Der Bereich der Aufstellung befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ jedoch außerhalb dessen Geltungsbereiches. Etwa 60 m westlich entfernt befinden sich ein Geschützter Landschaftsbestandteil und ein Landschaftsschutzgebiet im Osten.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Solche Schutzausweisungen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Bei dem Vorhaben sind diese Vorrangflächen bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen. Direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten können somit ausgeschlossen werden.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> <u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u> <u>TA-Lärm</u> <u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u> <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u> <u>TA-Luft</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Die Fläche grenzt an die Ortslage von Voiswinkel an und befindet sich in Gemeindeeigentum. Die Recherche der Gemeinde Odenthal zu weiteren potenziellen Standorten erbrachte keine realistische Alternative.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Diese Kriterien stehen in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft, hier insbesondere mit der visuellen Qualität der Landschaft bzw. dem Ortsbild (vgl. Schutzgut Landschaft).

Auswirkungen

Durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache kann es durch Einsatzfahrzeuge und Mitarbeiter zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Aufgrund des zu erwartenden minimalen Verkehrsaufkommens wird eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen. Weitere aus dem Plangebiet wirkende Schallemissionen können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrzeugen entstehen.

Wertung

Die Lärmbelastungen durch den Einsatz des Martinshorns sind zwar mit lauten, aber mit wenigen einzelnen, Schallereignissen verbunden. Die von der Rettungswache aus zu führenden Einsätze machen den Einsatz des Martinshorns nur zu verkehrsintensiven Zeiten erforderlich, sodass der nächtliche Einsatz des Martinshorns weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Bewohner mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **weniger erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Der Bereich der Aufstellung des BP Nr. 69 erstreckt sich nördlich der L270 und der vorhandenen Ortslage von Odenthal-Voiswinkel. Nördlich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude mit Gartenflächen und größerem Gehölzbestand. Im Westen schließen, getrennt durch eine Gemeindestraße, landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Den östlichen Bereich des Plangebietes begrenzt die mit dichten Gehölzgruppen bewachsene Straßenböschung der L270/ Odenthaler Straße. Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Grünanlage mit randlichen Gehölzen und Scherrasen. Die Gehölze sichtverschatten das Plangebiet teilweise.

Auswirkungen

Das Gelände wird derzeit sowohl durch die Baumgruppen innerhalb des Plangebietes und die entlang der Landstraße, als auch durch die angrenzenden Gärten mit größeren Gehölzen sichtverschattet.

tet. Durch Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen wird eine deutliche visuelle Beeinträchtigung durch das Planvorhaben vermieden.

Bewertung

Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbild sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Innerhalb des Vorhabenbereichs befindet sich eine Fettwiese. Im südlichen Bereich liegt eine öffentliche Grünanlage. Zur L270/ Odenthaler Straße wird das Gelände durch eine Baumgruppe abgegrenzt. Die Biotoptypen im Änderungsbereich erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und/ oder Artenschutzfunktionen.

Auswirkungen

Durch die Planung werden die vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes, mit Ausnahme der Flächen zum Erhalt des Gehölzbestandes, dauerhaft umgewandelt. Betroffen sind eine Intensiv-Fettwiese und eine Grünfläche mit Scherrasen sowie in geringerem Umfang Gebüsche und Gehölze.

Maßnahmen und Wertung

Es werden Festsetzungen getroffen, um Gehölze und Baumgruppen im randlichen Plangebiet dauerhaft zu erhalten. Diese Gehölze erfüllen allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über die Zuordnung zu der Ausgleichsmaßnahme „In der Jüg“ in der Gemeinde Odenthal im Umfang von 11.424 ökologischen Wertpunkten. Es handelt sich dabei um die Aufforstung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen am unteren Talhang der Dhünnaue zwischen Menrath und Altenberg. Weitere 8.054 Wertpunkte werden über das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises erworben. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet wird durch Grünland und randliche Gehölzgruppen geprägt. Ein Teil der Gehölze wird entnommen.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit genommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Im eingriffsrelevanten Bereich hat sich typische Parabraunerde, vereinzelt pseudovergleyt, ausgebildet. Der Bodentyp ist als besonders schutzwürdig im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Überbauung/Versiegelung. Betroffen sind lehmig-schluffige Parabraunerden (ca. 1.862 m²), die als besonders schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) bewertet sind (Geologischer Dienst). Die Böden verlieren hier ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Abtrag und sachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens vor Baubeginn
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Ausbildung von Stellplätzen und Wegen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breittfugige Pflaster, Schotterterrassen, Rasenkammersteine.
- Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der späteren Grünflächen

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit. Die Flächenneuversiegelung dieser natürlichen Böden bleibt nachhaltig. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind insgesamt als **erheblich** zu werten.

Der nachhaltige Verlust besonders schützenswerter Böden wird gemäß den Bewertungsgrundlagen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit einem Faktor von 0,3 auf den Gesamt-Biotopwert kompensiert.

4.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Etwa 250 m westlich entspringt ein namenloser Quellsiefen. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung während der Bauphase.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Mögliche relevante Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind bei der geplanten Nutzung nicht erkennbar.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
Verlust von Grünland und Gehölzgruppen als überbaute/versiegelte Fläche	Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft über die Zuordnung zu der Ausgleichsmaßnahme „In der Jüg“ in der Gemeinde Odenthal und Ankauf von Ökopunkten
Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit	- Abtrag und sachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens vor Baubeginn - Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte - Verminderung des Versiegelungsgrades durch Ausbildung von Stellplätzen und Wegen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen - Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der späteren Grünflächen
Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial und besonders schützenswerte Böden

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (nach FROELICH + SPORBECK 1991). Der nachhaltige Verlust besonders schützenswerter Böden wird gemäß den Bewertungsgrundlagen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit einem Faktor von 0,3 auf den Gesamt-Biotopwert kompensiert.

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial und in besonders schützenswerte Böden nicht erreicht wird. Es verbleibt ein **negativer Wert von 27.206 ökologischen Wertpunkten**.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt:

1. Über die Zuordnung zu der Ausgleichsmaßnahme „In der Jüg“ in der Gemeinde Odenthal im Umfang von 11.544 ökologischen Wertpunkten (nach FROELICH + SPORBECK 1991).

Es handelt sich dabei um die Aufforstung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen am unteren Talhang der Dhünnaue zwischen Menrath und Altenberg. Art und Umfang der Maßnahme sowie die tabellarische Übersicht der Zuordnungen zu eingriffsrelevanten Projekten in der Gemeinde Odenthal sind als Anlage 1 beigelegt.

Die Maßnahme „In der Jüg“ ist damit hinsichtlich ihres Aufwertungspotenzials ausgeschöpft.

Die anteiligen Kosten für den Bebauungsplan Nr. 69 an der Maßnahme „In der Jüg“ betragen hierbei ca. 3.300,00 € (brutto).

2. Das verbleibende Defizit von 15.662 ökologischen Wertpunkten wird über die Einbeziehung eines vom Rheinisch-Bergischen Kreis anerkannten Ökokontos und den Erwerb der entsprechend oben berechneten Ökopunkte kompensiert. Die Kosten für den Ankauf eines Ökopunktes betragen 0,80 € zzgl. des aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Die Kosten für den Ankauf von Ökopunkten betragen 14.910,22 € (brutto).

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	●
Landschaftsbezogene Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung einer Fettwiese und Gehölzgruppen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit	●●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Odenthal zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Gemeinde Odenthal durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- ☐ die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- ☐ Nachweis und Zuordnung des ökologischen Defizits zur Maßnahme „In der Jüg“
- ☐ Ankauf von Ökopunkten

Die Gemeinde Odenthal wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Odenthal als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache bei Odenthal-Voiswinkel. Es wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Des Weiteren sind in den nicht überbaubaren Flächen Nebenanlagen sowie befestigte Stellplätze zulässig. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden (GRZ 0,5 + davon 50% (0,25)).

Flächenbedarf

Plangebiet	2.483 m ²
Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache (GRZ 0,5 + 0,25 Nebenanlagen) 0,75	1.862m ²
Erhalt von Gehölzen (Festsetzung)	365 m ²
Grünanlage (Rasen und Zierpflanzenrabatten)	256 m ²

In einem Parallelverfahren wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Boden erheblich, für die sonstigen Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 05. September 2014

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)